

mäß der Regelung in der *Collectio capitularis* cap. 41 gefaßt³⁴⁾, die strengere Regelung betr. des Badens der Mönche, wie sie das Kapitular von 816 cap. 7 überliefert, entfiel³⁵⁾. Im übrigen hat die *Collectio Benedicti Levitae* alle sich widersprechenden und sich gegenseitig aufhebenden Bestimmungen seiner Vorlagen getreulich bewahrt: die cap. 8 und 9 laufen der Verordnung im cap. 78 zuwider, die cap. 77 und 79 wiederholen das, was schon das cap. 22 vorgeschrieben hatte³⁶⁾. Die bisherige Forschung suchte diese Widersprüche und Wiederholungen damit zu erklären, daß die betr. canones interpoliert, später hinzugefügt worden seien³⁷⁾. Da wir jedoch die Quellen der *Additio I* zum 3. Buche des *Benedictus Levita* genauer kennen, müssen wir feststellen, daß es dem Autor darum ging, die monastische Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen sowohl in einer gewissen logischen Anordnung der einzelnen capitula als auch in größtmöglicher Vollständigkeit in seiner Sammlung darzubieten. Er verzichtete deswegen darauf, die durch sukzessive Abänderung, Erweiterung oder Ergänzung von canones im Laufe der legislativen Tätigkeit der Aachener Synoden des zweiten Jahrzehnts des 9. Jahrhunderts entstandenen Widersprüche auszugleichen.

Das cap. 80 der *Collectio Benedicti Levitae*, das Schlußkapitel der *Additio I* zum 3. Buche³⁸⁾, ist ein Zusatz, der nicht der monastischen Gesetzgebung von Aachen zugehört und in keinem anderen Überlieferungszweig vorkommt. In den Handschriften A, C, D und E trägt dieser canon die Überschrift bzw. Rubrik *De disciplinae modo*. Über den *disciplinae modus* der Klosterreform Ludwigs d. Frommen bzw. Benedikts v. Aniane sind wir gut unterrichtet. Benedikt v. Aniane selber hat ihn der Benediktinerregel entnommen und mit einer Art Kommentar versehen. So ist er uns in 12 Handschriften vom 9. bis zum 15. Jahr-

³⁴⁾ Text bei Albers 3, 132 cap. 41 = MG. Capit. 1, 344 cap. 7.

³⁵⁾ Siehe den Text oben S. 347 Anm. 35.

³⁶⁾ Vgl. die betr. capitula in MG. Capit. 1, 344 f. und 348.

³⁷⁾ Vgl. P. J. Nicolai, Der hl. Benedict, Gründer von Aniane und Cornelmünster, Reformator des Benediktinerordens (1865) S. 145—149; B. v. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Frommen 1 (1874) 85 Anm. 3; Boretius, MG. Capit. 1, 348 f.; Albers, StMGBO. 28 (1907) 537; Hauck 2⁴ (1912) 595 f. Anm. 4; E. Amann, in: Histoire de l'Eglise 6 (1937) 262 Anm. 3; Ph. Schmitz, Geschichte des Benediktinerordens, hg. u. übers. v. L. Räder 1 (1947) 99 Anm. 4; Ch. de Clercq, Revue de droit canonique 4 (1954) 385 und 392.

³⁸⁾ Zur Herkunft der drei Schlußkapitel 81—83 bei Boretius, MG. Capit. 1, 348 f. siehe oben S. 316.